

RS Lvwg 2018/10/17 LVwG-AV- 296/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

17.10.2018

Norm

BauO NÖ 2014 §14

BauO NÖ 2014 §35 Abs2

KIGG NÖ 1988 §9

KIGG NÖ 1988 §10 Abs3

KIGG NÖ 1988 §14

AVG 1991 §38

ABGB §297

1. ABGB § 297 heute
2. ABGB § 297 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Die Übergangsbestimmung [§ 14 NÖ KIGG] kommt für „Übergangsfälle“, nämlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kleingartengesetzes am 1. Jänner 1989 bestehende Kleingartenanlagen einschließlich der in ihnen errichteten Baulichkeiten zur Anwendung, die den Bestimmungen des NÖ Kleingartengesetzes zu diesem Zeitpunkt nicht entsprochen haben. Diese begründet keinen Vorrang der baurechtlichen Sanierung vor Erlassung eines Abbruchauftrags gemäß § 35 Abs 2 NÖ BO 2014 für in Kleingartenanlagen errichtete bewilligungspflichtige Bauwerke. Die Übergangsbestimmung [§ 14 NÖ KIGG] kommt für „Übergangsfälle“, nämlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kleingartengesetzes am 1. Jänner 1989 bestehende Kleingartenanlagen einschließlich der in ihnen errichteten Baulichkeiten zur Anwendung, die den Bestimmungen des NÖ Kleingartengesetzes zu diesem Zeitpunkt nicht entsprochen haben. Diese begründet keinen Vorrang der baurechtlichen Sanierung vor Erlassung eines Abbruchauftrags gemäß Paragraph 35, Absatz 2, NÖ BO 2014 für in Kleingartenanlagen errichtete bewilligungspflichtige Bauwerke.

Schlagworte

Baurecht; baupolizeilicher Auftrag; Abbruch; Beseitigungsauftrag; Superädifikat; Kleingarten;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.296.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at